

# Ehrungsrichtlinie des Marktes Sparneck

## Inhalt

§ 1 Regelungszweck.....	1
§ 2 Sportlerehrung .....	1
(1) (Personenkreis) .....	1
(2)(Voraussetzungen) .....	1
§ 3 Ehrung „Sportler des Jahres“.....	1
§ 4 Ehrung für Kulturschaffende .....	2
§ 5 Ehrung für langjährige Tätigkeit im Ehrenamt .....	2
§ 6 Auswahlverfahren .....	2
(1) (Vorschläge) .....	2
(2)(Mehrfachehrungen).....	2
§ 7 Verfahren zur Entscheidung und Verleihung .....	2
(1) (Entscheidung) .....	2
(2) (Verleihung) .....	2
§ 8 Inkrafttreten .....	2

## § 1 Regelungszweck

Der Markt Sparneck zeichnet jährlich Einzelpersonen und Mannschaften für hervorragende sportliche Erfolge sowie Kulturschaffende für herausragende Leistungen auf kulturellem Gebiet und langjährig ehrenamtlich Tätige aus.

## § 2 Sportlerehrung

### (1) (Personenkreis)

Einzelpersonen können geehrt werden, wenn sie

- entweder im Markt Sparneck ihren Hauptwohnsitz haben oder
- einem Sportverein angehören, der im Markt Sparneck seinen Sitz hat und unter dessen Namen die entsprechende Leistung erzielt wurde.

Mannschaften können geehrt werden, wenn sie einem Sportverein angehören, der im Markt Sparneck seinen Sitz hat und unter dessen Namen die entsprechende Leistung erzielt wurde.

Der betreffende Verein muss dem Bayerischen Landessportverband e.V. bzw. dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angehören.

### (2)(Voraussetzungen)

- Einzelpersonen müssen mindestens die Plätze 1 bis 3 bei Meisterschaftswettkämpfen auf Bezirksebene oder höher erreichen.
- Mannschaften müssen einen Ligaaufstieg mindestens in die Bezirksliga oder eine Spitzenplatzierung (1 bis 3) mindestens auf nordbayrischer Ebene erreichen.
- Eine Ehrung ist weiterhin möglich für Personen, die sich in herausragender Weise um den Sport verdient gemacht haben.

Die Leistungen müssen von den zuständigen Organisationen anerkannt sein.

## § 3 Ehrung „Sportler des Jahres“

Die Auszeichnung „Sportler des Jahres“ kann an Personen verliehen werden, die besonders herausragende Leistungen auf sportlichem Gebiet erbracht haben.

## § 4 Ehrung für Kulturschaffende

Für Kulturschaffende wird der **Ehrenpreis des Marktes Sparneck** verliehen. Ausgezeichnet werden Personen mit Hauptwohnsitz oder Wirkungsstätte im Markt Sparneck. Voraussetzung ist eine herausragende Leistung auf kulturellem Gebiet mit überregionaler Beachtung.

## § 5 Ehrung für langjährige Tätigkeit im Ehrenamt

Der Markt Sparneck ehrt Personen, die langjährig und verantwortlich in Vereinen, Verbänden und Organisationen ehrenamtlich tätig waren und in dieser Funktion eine herausragende Leistung erbracht haben.

## § 6 Auswahlverfahren

### (1) (Vorschläge)

Ehrungsvorschläge mit ausführlicher schriftlicher Begründung werden in der Regel von den Vereinen, Organisationen oder Verbänden eingereicht. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Personalien (Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift und Vereins-, Verbands- oder Organisationszugehörigkeit) der zu ehrenden Personen bzw. genaue Bezeichnung und Vereinszugehörigkeit bei Mannschaften.
- Erbrachte Leistungen.

Pro Verein, pro Sparte bei Mehrspartenvereinen, sind maximal fünf Vorschläge möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Verein.

Der Abgabetermin für die Ehrungsvorschläge wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

### (2) (Mehrfachehrungen)

Bei mehreren Erfolgen im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet. Mehrfachehrungen in verschiedenen Jahren sind zulässig.

## § 7 Verfahren zur Entscheidung und Verleihung

### (1) (Entscheidung)

Die Entscheidung über die zur Ehrung anstehenden Sportler und Kulturschaffenden trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung.

### (2) (Verleihung)

Die Ehrung besteht aus einer Urkunde und einem Geschenk. Die Verleihung wird im Rahmen einer Gemeinderatssitzung durch den Ersten Bürgermeister vorgenommen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. April 2015 außer Kraft.

Markt Sparneck



Dr. Reinhardt Schmalz, 1. Bürgermeister

